

STADT MESCHUDE --- Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich nördlich von Beringhauser Klaus

VERFAHRENSVERMERKE

KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Amsberg, den 14.06.2012

gez. H.-J. Vedder (Siegel)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 09.02.2012 beschlossen, dass nördlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Beringhauser Klaus eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden soll.

Meschede, den 01.06.2012

Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

Schriftführer/-in: gez. Torsten Risse

VEREINFACHTES VERFAHREN GEM. § 13 BauGB: BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit durch Bekanntmachung Gelegenheit zur Stellungnahme während einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2012 bis einschließlich 04.04.2012 gegeben worden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Meschede Nr. 2 vom 24.02.2012.

Meschede, den 01.06.2012

Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

VEREINFACHTES VERFAHREN GEM. § 13 BauGB: BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE

Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.02.2012 um Stellungnahme bis zum 04.04.2012 gegeben worden.

Meschede, den 01.06.2012

Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 31.05.2012 über die vorgebrachten Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 01.06.2012

Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

Schriftführer/-in: gez. Torsten Risse

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diese Ergänzungssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und Verfahrensmerkmalen am 31.05.2012 beschlossen.

Meschede, den 01.06.2012

Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

Schriftführer/-in: gez. Torsten Risse

Teil A - PLANZEICHNUNG



BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Ergänzungssatzung am 05.06.2012 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Diese Satzung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den 06.06.2012

Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den

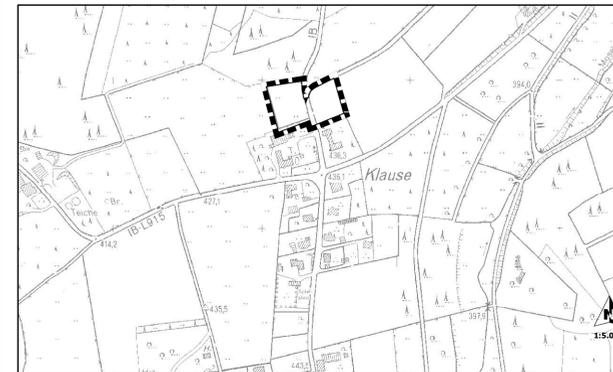
Der Bürgermeister
Im Auftrage



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diese Satzung über einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen sind (Ergänzungssatzung), am _____ beschlossen.

§ 1

1. Die Grenzen dieser Ergänzungssatzung sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.



2. Die Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 (Teil A), der Text (Teil B) mit Festsetzungen, Hinweisen und sonstigen Darstellungen sowie die Verfahrensmerkmale sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Festsetzungen

Gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

1.1 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

--- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie dazugehörige Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB) für die in den einbezogenen Außenbereichsflächen im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB projektierten Eingriffe in Natur und Landschaft durch Überbauung.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - privat - Anzupflanzender Randgrünürtel: Es sind 9 Obstbäume zu pflanzen, Hochstämme, 1. Verzweigung mind. in 1,80 m Höhe, Pflanzdichte: 1 Baum je 10 m x 10 m Grundfläche.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - privat - Anzupflanzender Randgrünürtel: Es sind 8 Obstbäume zu pflanzen, Hochstämme, 1. Verzweigung mind. in 1,80 m Höhe, Pflanzdichte: 1 Baum je 10 m x 10 m Grundfläche.

Teil B - TEXT

Für die Anpflanzung von Obstbäumen seien folgende Arten benannt und empfohlen: Bodenständige, hochstämmige virusgetestete Arten und Sorten aus dem "Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen in NRW" 1990, soweit diese für die Höhenlagen des Hochsauerlandes geeignet sind wie folgt:

Äpfel:

Bitterfelder Sämling, Bohnapfel, Dülmener Rosenapfel, Graue Französische Renette, Hauxapfel, Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Luxemburger Renette, Rheinische Schafsnase, Riesensboikenapfel, Roter Bellefleur, Roter Trierer Weinapfel, Schöne aus Nordhausen, Winterambur

Birnen:

Doppelte Philippsbirne, Gute Graue, Köstl. aus Charneu, Neue Poiteau, Speckbirne

Süßkirschen:

Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Vogelkirschensämling (wurzelecht)

Pflaumen / Zwetschen:

Hauszwetsche (großfruchtiger Typ), Wangenheims Frühzwetsche

Walnüsse:

alle gängigen Sorten, Walnuss-Sämlinge (wurzelecht)

Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffsgrundstücken (§ 9 Abs. 1a BauGB)

- Den Eingriffen im Grundstück Gemarkung Löllinghausen, Flur 3, Flurstück 122 ist die Ausgleichsfläche 1.3.1 mit der darin fixierten Ausgleichsmaßnahme zugeordnet. Des Weiteren sind im Grundstück Gemarkung Löllinghausen, Flur 3, Flurstück 122 zwei standortgerechte, heimische Laubbäume (oder Obstbäume) außerhalb des Randgrünürtels zu pflanzen --- Hochstämme, 1. Verzweigung in mind. 1,80 m Höhe.
- Den Eingriffen im Grundstück Gemarkung Löllinghausen, Flur 3, Flurstück 6 (tlw.) ist die Ausgleichsfläche 1.3.2 mit der darin fixierten Ausgleichsmaßnahme zugeordnet. Des Weiteren sind Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen zugeordnet, die von der Stadt Meschede durchgeführt werden, um das Biotopdefizit von 1.846 Biotoppunkten auszugleichen (Beschluss des Rates der Stadt Meschede vom 31.05.2012).

Empfohlene Baumarten (Obstbäume s.o.):

Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Esche (Fraxinus excelsior), Stieleiche (Quercus robur), Feldahorn (Acer campestre), Rotbuche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildkirsche (Prunus avium), Winterlinde (Tilia cordata)

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

2. Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)

- vorh. Gebäude
- vorh. Flurstücksgrenzen
- z.B. 5 vorh. Flurstücksnummer
- z.B. Flur 3 vorh. Flurnummer
- ▲ Nordpfeil

3. Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.



STADT MESCHUDE Der Bürgermeister

gez. Uli Hess

Uli Hess

ERGÄNZUNGSSATZUNG

für den Bereich nördlich von Beringhauser Klaus

Fachbereich Planung und Bauordnung

gez. Martin Dörtelmann

Martin Dörtelmann - Fachbereichsleiter -

Aufgestellt: 20.12.2011	Sachbearbeiter: Bernd Quast	Plannummer:
Geändert: 02.05.2012	Erstellt von: Kersten Eickelmann	22
Geändert:	Maßstab: 1 : 1.000	